

**Kirchengesetz
über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Föderation Evangelischer
Kirchen in Mitteldeutschland**

vom

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 Nr. 7 der Vorläufigen Ordnung hat die Föderationssynode das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt: Verfassungsgerichtsbarkeit

§ 1

In Verfassungssachen entscheidet nach Maßgabe von §§ 2 und 3 der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 2

- (1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet
- a) über die Auslegung verfassungsrechtlicher Bestimmungen der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen der Föderation oder zwischen Organen der Föderation und der Teilkirchen über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten bestehen, auf Antrag eines Organs der Föderation oder der Teilkirchen,
 - b) über die Auslegung der Grundordnung oder Verfassung der Teilkirchen, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen auf der teilkirchlichen Ebene über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten bestehen, auf Antrag eines Organs der betroffenen Teilkirche, soweit nicht nach dem Recht dieser Teilkirche eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist,
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.
- (3) Die Zuständigkeit des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen

Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1978 (ABl. VELKD Bd. V S. 142) bleibt für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen unberührt.

§ 3

Das Verfahren richtet sich nach dem Kirchengrichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408) in der jeweils geltenden Fassung.

II. Abschnitt: Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 4

Für die Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bereich der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und ihren Teilkirchen findet das Verwaltungsgerichtsgesetz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 390), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Oktober 2003 (ABl. EKD S. 426), nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

§ 5

(1) Das Verwaltungsgericht führt die Bezeichnung „Verwaltungsgericht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland“.

(2) Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier beisitzenden Mitgliedern. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst haben; ihre Wahl erfolgt durch die Föderationssynode. Die übrigen Mitglieder müssen ordinierte Theologen sein, von denen je eines von der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Föderationssynode gewählt wird.

(3) Das Verwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern, von denen eines die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst haben muss. Je nachdem, ob es sich um Angelegenheiten aus dem Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Angelegenheiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder Angelegenheiten der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland handelt, ist das weitere Mitglied der von der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der von der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder der von der Föderationssynode gewählte ordinierte Theologe.

§ 6

(1) Das Verwaltungsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten über Entscheidungen des Kirchenamtes aus dem Bereich der kirchlichen Aufsicht gegenüber Kirchengemeinden, Kirchenkreisen (Superintendenturen), Verbänden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Ist die Wahrnehmung gesetzlicher Aufsichtszuständigkeiten anderen kirchlichen Leitungsorganen oder Dienststellen übertragen, gilt Satz 1 entsprechend für Streitigkeiten über Entscheidungen dieser Organe oder Dienststellen.

(2) Das Verwaltungsgericht ist ferner zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten aus kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen und von Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Dienstverhältnisses beziehen.

(3) Für die Entscheidung anderer Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Ordnung und Verwaltung ist das Verwaltungsgericht nur zuständig, soweit das Recht der Föderation oder der Teilkirchen dies bestimmt.

§ 7

In dem der Erhebung einer Klage gemäß § 6 Abs. 1 und 2 vorausgehenden Widerspruchsverfahren ergeht der Widerspruchsbescheid aufgrund eines Beschlusses des Kollegiums des Kirchenamtes. Gegen Maßnahmen, über die das Kollegium des Kirchenamtes entschieden hat, ist die Klage ohne Widerspruchsverfahren zulässig.

§ 8

(1) Das Verwaltungsgericht hat seinen Sitz in Magdeburg. Die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts befindet sich im Kirchenamt.

(2) Die Verhandlungen des Verwaltungsgerichts sollen nach Möglichkeit im Bereich der jeweils betroffenen Teilkirche stattfinden.

§ 9

In Verwaltungsstreitigkeiten aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nach § 6 Abs. 2 ist anstelle des Verwaltungsgerichtshofs der Union Evangelischer Kirchen in der EKD das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Revisionsinstanz. Für das Revisionsverfahren finden die Bestimmungen des VIII. Abschnitts des Verwaltungsgerichtsgesetzes der Union Evangelischer Kirchen in der EKD entsprechende Anwendung.

III. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10

(1) Das Verwaltungsgericht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland besteht aus den Mitgliedern des bisherigen Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, zu denen das nach § 5 Abs. 2 für Angelegenheiten aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zu bestellende ordinierte Mitglied hinzutritt. Die Amtszeit endet mit dem Auslaufen der Amtsperiode des bisherigen Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen am 30. April 2006. Die Wahl des für Angelegenheiten aus dem Bereich der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zu bestellenden ordinierten Mitglieds erfolgt im Zusammenhang mit der Neubildung des Verwaltungsgerichts für die am 1. Mai 2006 beginnende neue Amtsperiode.

(2) Verfahren, die am 30. November 2004 vor der Schlichtungsstelle gemäß § 78 Abs. 3 des Pfarrergesetzes der VELKD anhängig sind, werden nach dem bis zum 30. November 2004 geltenden Recht zu Ende geführt. Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle gemäß § 78 Abs. 3 des Pfarrergesetzes der VELKD endet mit dem Abschluss dieser Verfahren.

§ 11

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seinen §§ 4 bis 10 am 1. Dezember 2004 und mit seinen §§ 1 bis 3 am 1. Februar 2005 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. November 2004 treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zur Anwendung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 17. November 1996 (ABl. EKKPS S. 164),
2. das Notgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zur Erstreckung der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle nach dem Pfarrergesetz auf Kirchenbeamte und Vikare vom 22. Juni 1996 (ABl. ELKTh S. 152),
3. Art. 79 a des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zur Übernahme des Pfarrergesetzes in der VELKD vom 16. November 1996 (ABl. 1997 S. 39), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. März 2004 (ABl. ELKTh S. 68).

Erfurt, den

(1175-01/20 /)

Dr. Kähler
Landesbischof

Axel Noack
Bischof